

Zusammenfassende Erklärung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikpark Redlin“ der Gemeinde Siggelkow gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

Gemäß § 6a BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

I. Anlass der Planaufstellung

Anlass für die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Siggelkow ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PVA) auf Flächen in der Gemarkung Redlin ca. 0,6 km südwestlich der Ortslage Redlin der Gemeinde Siggelkow. Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Gemeinde Siggelkow das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer FF-PVA zu schaffen. Für die Errichtung einer FF-PVA ist die Ausweisung einer Sondergebietsfläche in einem Bebauungsplanverfahren erforderlich.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die vorstehend beschriebenen Flächen sind derzeit im rechtskräftigen Flächennutzungsplan jedoch als landwirtschaftliche Fläche und teilweise als Flächen für Wald ausgewiesen. Damit widerspräche der Bebauungsplan dem Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan. Daher besteht die Notwendigkeit, den rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Siggelkow im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 7 gem. § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend zu ändern. Daher hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Siggelkow am 10.02.2022 den Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ gefasst.

Die Nutzung erfolgt auf Flächen mit geringer landwirtschaftlicher Ertragskraft (Bodenpunkte < 20), wodurch keine hochwertigen Böden entzogen werden. Die temporäre Nutzung mit vollständigem Rückbau ermöglicht eine spätere Wiedernutzung und Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Mähwiesen) fördern die Biodiversität.

II. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Siggelkow eine Umweltprüfung durchgeführt. Die zu erwartenden umweltrelevanten Auswirkungen wurden gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB im Rahmen eines Umweltberichts ermittelt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Planungsunterlagen. Der Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Siggelkow beschränkt sich auf den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans, der im Wesentlichen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ entspricht. Ergänzend wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stand Juli 2025) erstellt.

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 96 ha, wovon der größte Teil auf intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen fällt. Die Anlage ist in drei Sondergebiete unterteilt, die als

Sondergebiete ausgewiesen werden sollen. Eine Bebauung wird auf rund 69,6 ha des Plangebietes umgesetzt.

Aufgrund der derzeitigen ackerbaulichen Nutzung des Plangebiets werden vorbelastete Flächen mit einem geringen landwirtschaftlichen Ertragswert (Bodenpunkte < 20) genutzt. Die Landwirtschaftsflächen sind durch Hecken, baumbestandene Gräben und Alleen gegliedert und immer wieder durch Forstflächen unterbrochen. Im Bereich der Planflächen befindet sich ein Windpark. Die Planflächen selbst liegen zum Teil unter den Windenergieanlagen. Das Vorkommen an unterschiedlichen Tierarten ist durchschnittlich.

Die nachfolgenden Schutzgüter:

- Naturraum und Landschaftsbild,
- Pflanzen- und Tierwelt und biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser,
- Klima und Luft,
- Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit sowie
- Kultur- und Sachgüter

wurden in einer einhergehenden Prüfung hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen durch das Vorhaben untersucht. Es erfolgte eine Einordnung des Vorhabens in die vorhandene Flächennutzungsplanung und in die bestehende übergeordnete Fachplanung (Naturschutz, Raumordnung).

Zusammenfassung der Umweltschutzbelange und deren Bewertung

Aufgrund der häufigen menschlichen Eingriffe in die Natur durch die intensive Landwirtschaft und das Vorhandensein des Windparks, ist der Standort als menschlich geprägt und vorbelastet gewertet worden. Die Prüfung der Wirkung der geplanten Solaranlagen ergab insgesamt, dass es nicht zu erheblichen oder nachhaltig beeinträchtigenden Auswirkungen kommt. Umweltauswirkungen sind insbesondere für die Schutzgüter Pflanzen- und Tierwelt sowie biologische Vielfalt, Landschaftsbild und Erholung zu erwarten. Durch Schaffung neuer Grünlandflächen zwischen und unter den Modulreihen ist davon auszugehen, dass die Artenvielfalt im Vorhabengebiet gesteigert werden kann.

Die größte Auswirkung der FF-PVA am Standort Redlin besteht in der Veränderung des Landschaftscharakters. Dies wird hauptsächlich dadurch ausgelöst, dass die Solaranlage angrenzend an ein Landschaftsschutzgebiet liegt. Diese Wirkung wird abgemildert durch die Tatsache, dass das Vorhabengebiet bereits durch viele Gehölze gerahmt wird und der Landschaftscharakter durch das Vorhandensein des Windparks überprägt ist. Um eine weitere Beeinträchtigung für die Anwohner zu vermeiden, sollen im Norden eine über 1 km lange Hecke angelegt und andere von der Straße sichtbare Bereiche mit einer Zaunbegrünung mit gebietsheimischen Straucharten versehen werden. So kann der Landschaftscharakter aufgegriffen und ausgeweitet werden. Alle Vermeidungsmaßnahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurden in den Umweltbericht übernommen und werden in die Ausgestaltung des Solarparks eingeplant.

Im Rahmen der Planung wurden die relevanten Schutzgüter umfassend untersucht und wesentliche Erkenntnisse in die Maßnahmenkonzeption integriert. Es wurden potenziell betroffene Arten, insbesondere Brutvögel und Bodenbrüter, identifiziert. Um Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt und der biologischen Vielfalt möglichst gering zu halten, sind sowohl Vermeidungs- als auch Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Die bauliche Inanspruchnahme des Bodens ist mit einer Versiegelungsrate von < 1 % minimal. Zudem handelt es sich um eine temporäre Nutzung, die während des Betriebs eine Bodenregeneration ermöglicht. Des Weiteren werden die vorgesehenen Ausgleichsflächen bereits während der Bauzeit durch geeignete Maßnahmen wie Absperrungen vor Beeinträchtigungen geschützt.

Das anfallende Niederschlagswasser versickert vor Ort, wodurch die Grundwasserneubildung gefördert wird. Zusätzlich leistet der Betrieb der FF-PVA einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz durch die Minderung von Treibhausgasemissionen.

Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden durch Maßnahmen wie die Anlage von Hecken (A1) und die Anlage von Wundstreifen (M6) reduziert. Das Plangebiet befindet sich zudem außerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Treptowsee“, sodass keine direkten Konflikte entstehen.

Die Blendgutachten belegen, dass durch die geplante FF-PVA keine relevanten Reflexionen zu erwarten sind, die den Verkehr oder angrenzende Wohngebiete beeinträchtigen könnten.

Eine Auflistung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen kann dem Umweltbericht zum Flächennutzungsplan entnommen werden.

III. Art und Weise der Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Siggelkow hat am 10.02.2022 den Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans „Photovoltaikpark Redlin“ für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ gefasst.

Verfahrensgang:

Im Zuge der Erstellung des Vorentwurfs wurde das Flurstück 34 der Flur 6, Gemarkung Redlin aus dem betroffenen Teilgeltungsbereich (Teilgeltungsbereich 3 lt. Aufstellungsbeschluss 13/2022/008) herausgelöst, um die Erschließung der südlich gelegenen Grundstücke zu sichern. Dies bedingte eine Teilung des ursprünglichen Teilgeltungsbereiches 3 in Teilgeltungsbereich 3 (Westteil) und Teilgeltungsbereich 4 (Ostteil) und eine Umbenennung des bisherigen Teilgeltungsbereiches Nr. 4 in die Nr. 5.

Des Weiteren wurde beim Abgleich der in den jeweiligen Teilgeltungsbereichen enthaltenen Flurstücken mit der Aufstellung der Flurstücke im Aufstellungsbeschluss vom 10.02.2022 festgestellt, dass die Wegeflurstücke 18, 19, 24, 32 der Flur 5 in der Flurstücksaufstellung gar nicht aufgeführt und die Wegeflurstücke 35 tlw. und 67 tlw. der Flur 6 nicht dem richtigen Teilgeltungsbereich zugeordnet waren, während das Flurstück 93 der Flur 5 im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses genannt wurde, ohne im Geltungsbereich zu liegen.

Der entsprechende ergänzende Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung wurde am 22.09.2022 gefasst (Beschluss-Nr. 13/2022/008-1). Am 22.09.2022 wurde zudem der Auslegungsbeschluss des Vorentwurfs der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 18.10.2022 bis zum 22.11.2022 statt. Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und der Abwägungsvorschlag am 14.11.2024 gebilligt. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind in den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans eingeflossen.

Der Antrag auf Zielabweichung wurde am 13.08.2024 positiv beschieden, mit der Maßgabe, dass die im Landschaftsschutzgebiet „Treptowsee“ belegenen Flächen aus dem Geltungsbereich herausgelöst werden. Dies betrifft die Teilgeltungsbereiche des Bebauungsplans SO2 und SO3.1 mit den Flurstücken 45, 49, 50, 51, 64, 65, 67, 69 der Flur 6, Gemarkung Redlin. Die Flurstücke 36, 59 und 60 der Flur 6, Gemarkung Redlin sind ebenfalls nicht länger Gegenstand der Planung, da diese im Zielabweichungsantrag nicht aufgeführt wurden. Im Zuge der Erstellung des Entwurfs wurde zudem entschieden, den Teilgeltungsbereich SO5.3 mit den Flurstücken 42 und 43 der Flur 5, Gemarkung Redlin aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans zu streichen. Folglich werden nunmehr die Teilgeltungsbereiche SO3.2, SO4.1 und SO4.2 als SO2 mit den Teilgeltungsbereichen SO2.1, SO2.2 und SO2.3 geführt. Das bisherige SO5 wird nun zu SO3 mit den beiden Teilgeltungsbereichen SO3.1 und SO3.2.

Die Änderungen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wurden entsprechend auch in der 5. Änderung des Flächennutzungsplans übernommen. Der entsprechende zweite ergänzende Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 14.11.2024 gefasst (Beschluss-Nr. 13/2022/008-2). Am 14.11.2024 wurde zudem der Auslegungsbeschluss des Entwurfs der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgten in der Zeit vom 17.12.2024 bis 31.01.2025. Die eingegangenen Anregungen aus der formellen Beteiligung wurden in der Feststellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt.

Das Ergebnis der Abwägung der formellen Beteiligung wurde ebenso wie die Feststellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Siggelkow Sondergebiet Erneuerbare Energien "Photovoltaikpark Redlin" am 24.07.2025 beschlossen. Anschließend wurde die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Siggelkow zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde (Landkreis Ludwigslust-Parchim) eingereicht. Am 04.09.2025 hat die zuständige Verwaltungsbehörde die Genehmigung mit Auflagen erteilt.

Berücksichtigung der Stellungnahmen:

Die Gemeinde Siggelkow hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die in den verschiedenen Beteiligungen eingegangen sind, jeweils entsprechend den in den Beschlussvorlagen niedergelegten Abwägungsvorschlägen geprüft und abgewogen. Während des gesamten Aufstellungsverfahrens haben aufgrund dessen Ergänzungen und

Änderungen Eingang in die Planunterlagen gefunden. Zudem wurden redaktionelle Änderungen und Handlungserfordernisse beachtet.

Im gesamten Aufstellungsverfahren und den verschiedenen Öffentlichkeitsbeteiligungen wurde eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit in der Öffentlichkeitsbeteiligung im Jahr 2022 zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegeben. Darin wird bemängelt, dass die Natur, die Landwirtschaft, der Tourismus, die Wildtiere und die Freiheit der Berufsausübung beeinträchtigt werden. Dem wurde widersprochen. Im Rahmen des Umweltberichtes und des Artenschutzfachbeitrages wurden Auswirkungen auf die Flora und Fauna geprüft und keine erheblichen Auswirkungen festgestellt. Die Eingriffe in das Landschaftsbild und den Lebensraumverlust werden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Zusätzlich waren in der Stellungnahme weitere Hinweise zur Einzäunung und Zugangsbeschränkung öffentlicher Wege aufgeführt, denen das Vorhaben aber in allen Punkten entspricht. Außerdem wird Bezug genommen auf andere Erneuerbare Energie Projekte außerhalb des Geltungsbereichs, deren raumplanerische Steuerung aber auf Landesebene geschieht. Die Stellungnahme wurde eingehend geprüft und abgewogen.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde unter anderem angemerkt, dass sich gesetzlich geschützte Festpunkte im Geltungsbereich befinden. Die Planunterlagen wurden entsprechend ergänzt. Es wurde eine Kampfmittelbelastungsauskunft, aufgrund des Hinweises des Aufkommens von Munitionsfunden in Mecklenburg-Vorpommern, eingeholt. Die Umsetzung der Beräumung erfolgt im parallellaufenden Verfahren des Bebauungsplans Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“. Der Landesforst M-V verweist auf die vorhandenen Waldflächen und die einzuhaltenden Abstände. Die Flächen wurden nachrichtlich gekennzeichnet und die Abstände im Rahmen des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Vom Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD Bauordnung, Straßen- und Tiefbau sind Auflagen zum Immissionsschutz eingegangen, welche entsprechend im Rahmen des Blendgutachtens geprüft wurden. Dieses ergab, dass keine relevanten Blendwirkungen zu erwarten sind. Die Einhaltung der TA Lärm-Richtwerte wurde in der Abwägung zugesichert. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD Umwelt weist darauf hin, dass die Planung den Zielen der Raumordnung widerspricht, da der Plan im Landschaftsschutzgebiet „Treptowsee“ liegt und dass eine Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung notwendig ist. Der Geltungsbereich wurde so angepasst, dass sich die Projektfläche vollständig außerhalb des Landschaftsschutzgebietes befindet. Die Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt. Die Prüfung konnte keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die maßgeblichen Bestandteile der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie, sowie die Erhaltungsziele des Schutzgebietes feststellen. Des Weiteren wurde thematisiert, dass die PV-FFA gegen die Ziele und Grundsätze der Raumordnung widerspreche. Mit dem positiv beschiedenen Zielabweichungsverfahren wird der entsprechende Hinweis berücksichtigt und abgewogen.

Auch der Entzug von Böden aus der landwirtschaftlichen Nutzung wird als Bedenken geäußert. Die Fläche wird der Landwirtschaft nur für die Dauer der Nutzung als FF-PVA entzogen. Nach vollständigem Rückbau der Anlage, steht die Fläche der Landwirtschaft wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Während der Nutzung der Fläche als FF-PVA, hat der Boden die Möglichkeit zur Erholung. Die Nutzungsdauer der FF-PVA sowie die Einhaltung der Bodenpunktvorgaben wird gemäß Zielabweichungsverfahren festgelegt. Die Rückbauverpflichtung wird im Städtebaulichen Vertrag festgeschrieben.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg weist auf die Notwendigkeit zur Sicherstellung des uneingeschränkten Vorranges der Windenergie im Vorranggebiet Wind 58/24 Suckow-Redlin hin. Die Forderung wird abgewogen, da die Windenergienutzung durch bestehende Windkraftanlagen mit Bestandsschutz nicht beeinträchtigt wird und eine Mehrfachnutzung möglich ist.

Ein großer Teil der vorgebrachten Anregungen, Hinweise und Bedenken bezogen sich auf die Ebene des Bebauungsplans und wurden entsprechend dort behandelt. Dies kann den Abwägungsprotokollen entsprechend entnommen werden.

Für die konkrete Berücksichtigung und Abwägung der vorgenannten Stellungnahmen sowie der weiteren eingebrachten Stellungnahmen wird auf die Abwägungsprotokolle zu den jeweiligen Beteiligungen verwiesen, die entsprechend eingesehen werden können bzw. Teil der in das Internet eingestellten Unterlagen nach § 6a Abs. 2 BauGB sind.

IV. Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante

Ziel der Alternativenprüfung ist es, anhand verschiedener Kriterien einen Standort zu wählen, bei dem die Auswirkungen auf Natur und Landschaft möglichst gering sind. Bei der Abwägung von Planungsvarianten geht es vor allem um Standortalternativen.

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können. Die Standortalternativenprüfung bei der Planbearbeitung sowie im Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Abwägung ergab, dass die gewählte Planvariante gegenüber alternativen Planungsmöglichkeiten vorzuziehen ist.

Kriterien sind hierbei unter anderem die Privilegierung nach BauGB, niedrige Bodenwerte, die Flächengröße und -zuschnitt, die Förderfähigkeit nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG), die Erschließung der Vorhabenfläche, der Abstand zur Wohnbebauung, die Nähe zur erforderlichen Netz-Infrastruktur sowie die Integrierbarkeit des Vorhabens in das Orts- und Landschaftsbild und anthropogene Vorbelastungen als Positivkriterien.

Im Gemeindegebiet Siggelkow gibt es keine geeigneten Flächen, die eine Vergütungsfähigkeit durch das EEG ermöglichen oder über das BauGB eine Privilegierung im Außenbereich vorsehen. Innerhalb des Gemeindegebiets Siggelkow können solche Flächen für die Nutzung durch eine FF-PVA ausgeschlossen werden, für welche der Flächennutzungsplan Nutzungsarten wie Sondergebiete für Erholung, Bau-, Grün-, Wald- und Wasserflächen vorsieht. Flächen, die im Landesentwicklungsplan als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen sind sowie landwirtschaftlich hochwertige Flächen und topografisch ungeeignete Lagen wurden ausgeschlossen. Weitere Ausschlusskriterien ergeben sich aus der naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Bewertung der Flächen.

Keines der aufgeführten Negativkriterien wird durch den Standort erfüllt, kein übergeordneter Plan oder naturschutzfachlicher Ausschluss muss für das Vorhaben angewendet werden. Es konnte keine alternative Fläche im Gemeindegebiet identifiziert werden, die nach Abwägung möglicher Alternativen und Verfügbarkeit eines potenziellen Vorhabenträgers, einen wirtschaftlichen Betrieb einer selbstständigen FF-PVA zulassen.

Die gewählte Fläche bietet aufgrund ihres Flächenzuschnittes, der niedrigen Bodenpunkte (< 20), ihrer Lage außerhalb von Schutzgebieten und anderen ökologisch sensiblen Bereichen, geringer Sichtbeziehungen zur vorhandenen Wohnbebauung, der geeigneten Topografie, der anthropogenen Vorbelastung durch den bestehenden Windpark und der guten Infrastrukturanbindung für Erschließung und Netzanschluss optimale Voraussetzungen für die Errichtung einer FF-PVA.

Die umfassende Alternativenprüfung kann der Standortalternativenprüfung entnommen werden, die den Planunterlagen des Bebauungsplanverfahrens beigefügt ist.

Siggelkow, den __.__.____

- Bürgermeisterin -